

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1853

55 (28.12.1853)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1853.

Nro. 20,982.

Das Regale der Fahrpost betreffend.

Mittels Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. d. M. sind die Verordnungen vom 13. Juli 1807 (Regierungsblatt Nro. 27) und 1. Dezember 1808 (Regierungsblatt Nro. 41) dahin ausgelegt worden, daß der Postzwang für eine Sendung nicht dadurch ausgeschlossen wird, wenn mehrere Pakete, welche zusammen über 25 Pfund, einzelne aber unter 25 Pfund wiegen unter einer Adresse aufgegeben oder in ein Gebinde zusammengepackt an denselben Empfänger gerichtet oder durch Beilegung eines beliebigen Gegenstandes erst zu einem Gewichte von 25 Pfund gebracht werden.

Hievon werden sämtliche Großherzogliche Postanstalten mit Bezug auf den §. 35 der Verordnung vom 12. April 1851 über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums, sowie unter Hinweisung auf den §. 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 23. Juni 1847 Nro. 9,834 (Verordnungs-Blatt Nro. 17 S. 76), wornach es erlaubt ist, Frachtstücke von 10 Pfund ab, auf der Eisenbahn zu befördern, zu ihrem Bemeßen in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

B. B. v. D.

Steinam.

vd. C. Frey.

Nro. 21,727.

Die Versendung der Correspondenz nach dem Königreiche beider Sicilien auf dem Wege über Frankreich betreffend.

Die Kaiserlich Französische Oberpostbehörde hat anher mitgetheilt, daß in Folge einer zwischen der Kaiserlich Französischen Regierung und jener Sr. Majestät des Königs beider

Sicilien abgeschlossenen Uebereinkunft, die Correspondenz aus dem Großherzogthum Baden nach dem Königreich beider Sicilien und umgekehrt, wenn sie je nach dem Verlangen des Aufgebers auf dem Wege durch Frankreich versendet wird, vom 1. Januar 1854 an unter den gleichen Tax- und sonstigen Bestimmungen Beförderung erhalte, welche durch die Generalverordnung vom 3. Oktober d. J. Nro. 16,352 (Verordnungs-Blatt Nro. XLVI.) den Großherzoglichen Postanstalten für die über Frankreich spedirte Correspondenz nach dem Kirchenstaate, zur Anwendung bekannt gemacht worden sind.

Hiernach beträgt die französisch-neapolitanische Briestaxe für den einfachen $\frac{1}{2}$ Loth excl. wiegenden Brief nach und aus dem Königreich beider Sicilien

achtzehn Kreuzer

und können die Briefe nach Belieben der Aufgeber entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesendet werden.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, den französischen Briesportotarif gehörig zu ergänzen, auch das Publikum bei der Aufgabe solcher Briefe bezüglich des Speditionsweges — ob durch Vermittlung der Kaiserlich österreichischen oder französischen Posten — ob mittelst der französischen Paketboote oder auf dem Landwege durch Sardinien, Toskana und dem Kirchenstaate — geeignet zu befragen und je nach dem Verlangen der Aufgeber die Adresse zu vervollständigen.

Die unfrankirt in der Brieflade aufgefundenen, nach dem Königreich beider Sicilien bestimmten Briefe sind selbstverständlich stets über Frankreich zu leiten.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

B. B. d. D.

Steinam.

vdt. C. Frey.

Nro. 22,162.

Die Einrichtung eines directen Gütertransportes zwischen der Großherzoglich Badischen und Königlich Württembergischen Staats-Eisenbahn betreffend.

In Folge einer zwischen der Großherzoglich Badischen und Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Vereinbarung und der hierauf erlassenen Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. d. M. Nro. 5,851 wird vom 1. Januar 1854 an ein directer Gütertransport zwischen den beiden Staats-Eisenbahnen stattfinden.

Die das Reglement und den Tarif betreffenden Vorschriften über diesen directen

Gütertransport werden in der Anlage den Großherzoglichen Post- und Eisenbahnanstalten mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß die weiter erforderliche Vollzugsanweisung den betreffenden Eisenbahnstellen alsbald mittelst besonderer Verfügung zugehen wird.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. E. e. D.

Steinam.

vd. Eckardt.

Vorschriften

über

den directen Gütertransport zwischen der Großherzoglich Badischen
und der Königlich Württembergischen Staatseisenbahn.

Gültig vom 1. Januar 1854 an.

1) Der directe Gütertransport zwischen den beiden Staatseisenbahnen besteht darin: daß die bei Stationen der einen Bahn aufgegebenen, nach Stationen der anderen Bahn bestimmten und mit directen Frachtbriefen versehenen Güter durch die beiden Eisenbahnverwaltungen, ohne weitere Vermittlung, zu den im angeschlossenen combinirten Tarife enthaltenen Frachtsätzen und mit Zusicherung einer bestimmten Lieferzeit, bis zum Bestimmungsorte befördert werden:

Die Tariffsätze für die in dem combinirten Tarife nicht genannten Stationen berechnen sich durch Zusammensetzung der betreffenden Taxen für den innern Verkehr nach und von Bruchsal, beziehungsweise für Sendungen von einer im combinirten Tarife enthaltenen Station der einen Bahn nach einer darin nicht genannten Station der andern Bahn, durch Zusammensetzung der im combinirten Tarife enthaltenen Taxe nach Bruchsal mit der gewöhnlichen Taxe für den innern Verkehr von Bruchsal nach der betreffenden Station.

2) Für diesen directen Gütertransport sind die Bestimmungen des Reglements und die Frachtclasseneintheilung für die Güterbeförderung im mitteldeutschen Eisenbahnverbande maßgebend und es müssen daher auch die Gütersendungen mit den durch dieses Reglement vorgeschriebenen Frachtbriefen versehen sein.

3) Brennholz, Bauholz, Nutzholz und Sägewaaren mit Ausnahme der außereuropäischen Hölzer, Steinkohlen, Coaks, Gyps und grobe Holzwaaren, wenn sie in ganzen Wagenladungen von einem Versender aufgegeben und an einen Empfänger adressirt sind, werden mit 10% Rabatt an dem betreffenden Frachtsatze befördert.

Frachtgütern I. und III. Classe und drei Tage bei Gütern II. Classe zur Ablieferung, sowie bei Dinglingen für die Bestellung der Güter nach Lahr und bei allen Württembergischen Stationen für die Bestellung der Güter in das Haus der Empfänger je 24 Stunden weiter zugelegt.

B. Eilgüter werden mit dem nächsten Zuge, vor dessen Abgang sie mindestens 2 Stunden zur Expedition geliefert sind, und bei dem Uebergange von einer Bahn auf die andere thunlichst mit den hierzu geeigneten correspondirenden Zügen befördert, soweit dieß mit Rücksicht auf den Umschlag in Bruchsal geschehen kann.

Die Lieferzeit bei Eilgütern wird für die weiteste Entfernung auf höchstens zwei Tage bestimmt und für die nach Basel bestimmten Sendungen wird dieser Lieferzeit noch ein Tag zur Ablieferung weiter zugesetzt.

Bezüglich des Ausschlusses des Tags der Aufgabe und desjenigen der Ablieferung, beziehungsweise Anmeldung der Güter bei Berechnung der Lieferungstage, sowie bezüglich des Vorbehalts von Respecttagen außer den oben angegebenen Lieferungsfristen sind die deßfalls für die Güterbeförderung auf der Großherzoglichen Eisenbahn gegebenen Vorschriften auch für den directen Gütertransport mit der Königlich württembergischen Eisenbahn maassgebend.

Ungewöhnlich große Sendungen werden nur nach Uebereinkunft befördert.

8) Wenn nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung die Bestimmung des Gewichtes von Holz-, Stein- und Weinsendungen durch Berechnung nach Normalsäzen stattfindet, so werden hiebei die Bestimmungen des Reglements derjenigen Eisenbahn, bei welcher das Gut zum Transport aufgegeben wird, zu Grunde gelegt.

Carlsruhe, im December 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Widerrufliche Anstellung:

Der durch Enthebung des Postexpeditors Heinrich Werber erledigte Postexpeditors-Dienst zu Ettenheim ist dem Victor Faist daselbst vom 1. November l. J. an übertragen worden.